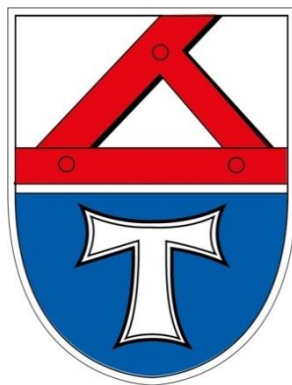




Der Kreisausschuss



# Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Gießen



zum 31.12.2016

Revision des  
Landkreises Gießen

Kreisausschuss des  
Landkreises Gießen  
– Revision –  
Postfach 110760  
35352 Gießen

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Herr Sven Bieker, Leiter der Revision

Tel. 0641/9390-1776

Fax: 0641/9390-1604

E-Mail: [Sven.Bieker@lkgi.de](mailto:Sven.Bieker@lkgi.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen und Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
1.1	Vorbemerkung .....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3	Prüfungsgegenstand .....	5
1.4	Art und Umfang der Prüfung .....	6
<b>2</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen</b> .....	<b>8</b>
2.1	Entlastung Vorjahre.....	8
2.2	Aufstellungsbeschluss.....	8
2.3	Vollständigkeitserklärung.....	8
2.4	Unregelmäßigkeiten .....	8
<b>3</b>	<b>Lage der Kommune</b> .....	<b>10</b>
3.1	Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	10
3.1.1	Einwohnerzahlen.....	10
3.1.2	Vermögenslage .....	11
3.1.3	Finanzlage .....	12
3.1.4	Ertragslage .....	13
<b>4</b>	<b>Haushaltswirtschaft</b> .....	<b>15</b>
4.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	15
4.2	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	16
4.2.1	Haushaltssatzungen und Haushaltspläne .....	17
4.2.2	Kreditermächtigung und Kreditaufnahmen .....	18
4.2.3	Verpflichtungsermächtigungen .....	18
4.2.4	Liquiditätskredite.....	18
4.2.5	Stellenplan.....	19
4.2.6	Einhaltung des Haushaltsplans.....	19
<b>5</b>	<b>Feststellungen zur Rechnungslegung</b> .....	<b>21</b>
5.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	21
5.2	Allgemeine Feststellungen zur Rechnungslegung .....	22
5.3	Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS) .....	23
<b>6</b>	<b>Erläuterungen zur Rechnungslegung</b> .....	<b>24</b>
6.1	Aktiva .....	24
6.1.1	Anlagevermögen.....	25
6.1.2	Umlaufvermögen .....	30
6.1.3	Rechnungsabgrenzungsposten .....	34
6.1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	35
6.2	Passiva.....	36

6.2.1	Eigenkapital .....	37
6.2.2	Sonderposten.....	38
6.2.3	Rückstellungen .....	41
6.2.4	Verbindlichkeiten .....	45
6.2.5	Rechnungsabgrenzungsposten .....	47
6.3	Ergebnisrechnung .....	49
6.3.1	Gesamtergebnis.....	50
6.3.2	Ordentliches Ergebnis .....	50
6.3.3	Außerordentliches Ergebnis .....	50
6.3.4	Teilergebnisrechnungen.....	51
6.4	Finanzrechnung .....	52
6.4.1	Gesamtfinanzrechnung .....	54
6.4.2	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	54
6.4.3	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit.....	54
6.4.4	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.....	55
6.4.5	Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	55
6.4.6	Teilfinanzrechnungen .....	56
<b>7</b>	<b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....</b>	<b>57</b>
7.1	Jahresabschluss .....	57
7.2	Anhang .....	57
7.3	Rechenschaftsbericht .....	57
7.4	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	58
7.5	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen.....	58
<b>8</b>	<b>Prüfungsvermerk und Schlussbemerkungen.....</b>	<b>59</b>
<b>9</b>	<b>Anlagen zum Prüfungsbericht.....</b>	<b>61</b>

## **1 Vorbemerkungen und Rechtliche Grundlagen**

### **1.1 Vorbemerkung**

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss mit der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung durch den Kreistag nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 9 HGO durch den Kreisausschuss und dessen Prüfung durch die Revision des Landkreises Gießen gemäß den §§ 128 und 131 HGO werden die Beschlussfassungen des Kreistages vorbereitet.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Nach den Vorschriften des § 112 HGO hat der Landkreis Gießen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch die Revision den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Kreistag hat den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

### **1.3 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Landkreises Gießen für das Jahr 2016.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beziehungsweise § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO

eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Nach § 128 Abs. 1 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt (Revision) den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 1 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt.
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Kommune vermittelt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie die entsprechenden Hinweise. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass:

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

#### **1.4 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit und auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge. Die Prüfung basiert auf analytischen

Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität) sowie einer Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem (IKS).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für den Abschlussadressaten haben bzw. die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen des Abschlussadressaten beeinflussen könnten.

Als Gesamtwesentlichkeitsgrenze für die Vermögensrechnung wird ein Grundwert (gestaffelt nach Höhe der Bilanzsumme) zuzüglich 0,14 % der jeweiligen Bilanzsumme festgelegt. Für erforderliche Korrekturen der Ergebnisrechnung haben wir als Wesentlichkeitsgrenze eine Veränderung des Jahresergebnisses um mehr als 10 % festgelegt, wenn der Betrag zugleich mehr als 0,25 % der Bilanzsumme ausmacht.

Die so im Laufe der Prüfung ermittelten Prüfungsfeststellungen werden in einer Umbuchungsliste zusammengestellt und führen, soweit sie im geprüften Jahresabschluss nicht mehr korrigiert werden, bei Überschreiten der vorgenannten Wesentlichkeitsgrenzen zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

Ergänzend hierzu wurden die Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen (IDR Prüfungsleitlinie 200) angewendet.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege, das Akten- und Schriftgut des Landkreises Gießen sowie teilweise die dazugehörigen Verträge.

Die Prüfung wurde unter der Leitung von Herrn Sven Bieker und den Prüfer/-innen Katja Schönborn, Claudia Schaback und Dagmar Wagner in der Zeit von Juli 2018 bis Dezember 2019 (mit Unterbrechnungen) durchgeführt.

## **2 Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Entlastung Vorjahre**

Ausgangspunkt für die Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015, der mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk am 25.10.2019 von der Revision versehen wurde. Der Kreistag hat am 16.12.2019 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss per 31.12.2015 beschlossen und dem Kreisausschuss Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde am 18.12.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 lag mit dem Rechenschaftsbericht und Anlagen vom 19.12.2019 bis 03.01.2020 öffentlich aus.

### **2.2 Aufstellungsbeschluss**

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 30.10.2017. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit nicht fristgerecht.

### **2.3 Vollständigkeitserklärung**

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Die Verwaltungsleitung des Landkreises Gießen hat uns die Vollständigkeit zum Jahresabschluss und Anhang bzw. Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 am 06.03.2020 schriftlich bestätigt.

### **2.4 Unregelmäßigkeiten**

Die Jahresabschlussprüfung ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung aufzudecken. Werden im Rahmen der Prüfung dennoch Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung festgestellt, ist dies zu berichten.

Hierbei wird zwischen „Unrichtigkeiten“ als unbeabsichtigte falsche Angaben und „Verstößen“ als falsche Angaben, die auf einen beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und sonstigen relevanten Normen beruhen, unterschieden.

Bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige relevante Normen außerhalb



der Rechnungslegung festgestellt. Die Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung werden nachfolgend in diesem Bericht ausgeführt.

### 3 Lage der Kommune

Gemäß § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben darzustellen.

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Landkreises Gießen getroffen:

- Darstellung Jahresergebnis und Planabweichungen
- Entwicklung des Eigenkapitals im Berichtsjahr
- Entwicklung des Finanzmittelbestandes

Die Aussagen des Landkreises Gießen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

#### 3.1 Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Kennzahlen in der kommunalen Doppik dienen unter anderem dem Benchmarking. Sie haben im Wesentlichen drei Funktionen: Entscheidungsfunktion, Kontrollfunktion und Verhaltenssteuerungsfunktion.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass interkommunale Vergleiche von Finanzkennzahlen in der Regel nur sinnvoll sind, wenn die Vergleichskommunen den gleichen Kommunaltyp, eine ähnliche Aufgabenstruktur und eine ähnliche Einwohnergrößenklasse haben.

Ein wichtiger Anwendungsbereich für Kennzahlen ist darüber hinaus der Zeitvergleich. Hierbei vergleicht man die Ausprägung einer Kennzahl mit den Werten der Vergangenheit, um Tendenzen ableiten zu können.

##### 3.1.1 Einwohnerzahlen

2012	2013	2014	2015	2016
253.041	253.820	259.834	262.505	265.699

### 3.1.2 Vermögenslage

		Stand zum 31.12.				
		2012	2013	2014	2015	2016
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$	48,8 %	56,9 %	56,2 %	56,3 %	58,1 %
Infrastrukturquote	$\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$	4,5 %	5,2 %	5,5 %	5,6 %	5,3 %
Investitionsquote	$\frac{\text{Investitionen}}{\text{Anlagevermögen}}$	4,0 %	3,2 %	4,3 %	6,5 %	9,0 %
Investitionsdeckungsquote	$\frac{\text{Investitionen}}{\text{Abschreibungen} + \text{Abgänge auf Anlagevermögen}}$	106,1 %	81,7 %	101,3 %	113,7 %	225,0 %

#### Anlagenintensität

Die Anlagenintensität ist das Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen. Sie gibt darüber Aufschluss, wieviel Prozent des Gesamtvermögens auf langfristig gebundenes Anlagevermögen entfällt. In der Regel sind mit einer hohen Anlagenintensität hohe Fixkosten durch z. B. Abschreibungen und Instandhaltungsmaßnahmen verbunden, jedoch ist eine gewisse Anlagenintensität naturgemäß zur Aufgabenerfüllung der Kommune notwendig.

#### Infrastrukturquote

Um die Infrastrukturquote zu ermitteln, werden das Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch und das Infrastrukturvermögen ins Verhältnis zum Gesamtvermögen gesetzt. Sie gibt darüber Aufschluss, wieviel Prozent des Gesamtvermögens auf Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen entfallen. Hierbei ist eine eventuelle Zuordnung des Vermögens zu Eigenbetrieben oder Ähnlichem zu berücksichtigen. Wie auch bei der Anlagenintensität geht eine hohe Infrastrukturquote normalerweise mit hohen künftigen Fixkosten einher.

#### Investitionsquote

Die Investitionsquote gibt das Verhältnis der im Haushaltsjahr getätigten Investitionen in das Anlagevermögen im Verhältnis zum gesamten Anlagevermögen an. Anhand der Quote ist erkennbar, in welchem Maß in neue Sachanlagen investiert wurde.

#### Investitionsdeckungsquote

Die Investitionsdeckungsquote ist das Verhältnis zwischen den Neuinvestitionen und dem jährlichen Werteverzehr (Abschreibungen) plus der Abgänge im laufenden

Haushaltsjahr. Eine Investitionsdeckungsquote zeigt, ob die Investitionen ausreichen, um den abschreibungsbedingten Werteverzehr innerhalb eines Haushaltsjahres auszugleichen. Eine Investitionsdeckungsquote unter 100 % bedeutet eine Unterinvestition im Haushaltsjahr. Liegt die Investitionsdeckungsquote längerfristig über 100 % kann von einem Wachstum des Anlagevermögens gesprochen werden.

### 3.1.3 Finanzlage

		Stand zum 31.12.				
		2012	2013	2014	2015	2016
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$	-44,3 %	-34,1 %	-35,2 %	-33,5 %	-30,6 %
Verbindlichkeitsquote	$\frac{\text{Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}}$	68,3 %	61,3 %	61,7 %	63,5 %	64,0 %
Anlagendeckungsgrad I	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Pro-Kopf-Verschuldung	$\frac{\text{Verbindlichkeiten}}{\text{Einwohnerzahl}}$	1.342 EUR	1.022 EUR	1.023 EUR	1.052 EUR	1.069 EUR

#### Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote beschreibt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital, also der Bilanzsumme ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto geringer ist die Abhängigkeit der Kommune von Fremdkapitalgebern. Hierbei ist zu beachten, dass eine Erhöhung der Eigenkapitalquote im Vorjahresvergleich nicht zwingend eine Erhöhung des Eigenkapitals bedeutet. Durch eine Verminderung der Bilanzsumme (z. B. durch Tilgung von Krediten), kann die Quote steigen, obwohl sich das Eigenkapital vermindert hat.

#### Verbindlichkeitsquote

Die Verbindlichkeitsquote ist inhaltlich mit der Eigenkapitalquote verknüpft. Sie beschreibt, wie hoch der Anteil der Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist. Grundsätzlich ist eine niedrige Verbindlichkeitsquote anzustreben. Auch hier gilt, dass eine Erhöhung der Verbindlichkeitsquote nicht zwingend eine Erhöhung der Verbindlichkeiten bedeuten muss. Die Erhöhung der Quote kann auch aus einer Verminderung der Bilanzsumme resultieren, ohne dass sich die Verbindlichkeiten erhöhen.

## Anlagendeckungsgrad I

Der Anlagendeckungsgrad I gibt Aufschluss darüber, inwiefern das Anlagevermögen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung durch Eigenkapital auf der Passivseite gedeckt ist. Im Idealfall beträgt der Anlagendeckungsgrad I mindestens 100 %.

## Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung bezeichnet das Verhältnis zwischen den Verbindlichkeiten einer Kommune und der Einwohnerzahl. Durch diese Rechenweise wird ein Vergleich hinsichtlich der Verbindlichkeiten auch zwischen Kommunen mit unterschiedlichen Einwohnerzahlen möglich.

### 3.1.4 Ertragslage

		Stand zum 31.12.				
		2012	2013	2014	2015	2016
Steuerquote	$\frac{\text{Steuererträge-Gewerbesteuerumlage}}{\text{ordentliche Erträge+Finanzerträge-Gewerbesteuerumlage}}$	44,0 %	45,6 %	43,5 %	41,2 %	41,2 %
Zuwendungsquote	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge+Finanzerträge}}$	29,0 %	29,2 %	30,8 %	30,2 %	26,9 %
Personalintensität	$\frac{\text{Personal-und Versorgungsaufw.}}{\text{ordentliche Aufwendungen+Finanzaufwendungen}}$	14,7 %	13,5 %	13,2 %	12,5 %	12,7 %
Sach- und Dienstleistungsintensität	$\frac{\text{Aufw. für Sach-& Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen+Finanzaufwendungen}}$	15,3 %	16,6 %	16,7 %	18,4 %	18,1 %
Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen+Finanzaufwendungen}}$	3,6 %	3,4 %	3,3 %	2,8 %	2,3 %
Abschreibungsintensität	$\frac{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}}{\text{ordentliche Aufwendungen+Finanzaufwendungen}}$	3,3 %	3,2 %	3,1 %	2,8 %	2,9 %

## Steuerquote

Die Steuerquote beschreibt das Verhältnis der Steuererträge einer Kommune im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen und den Finanzerträgen, das heißt wieviel Prozent der Gesamterträge aus Steuererträgen stammen. Zu beachten ist, dass die Gewerbesteuerumlage nur bei den Städten und Gemeinden, nicht aber bei den Landkreisen anfällt.

## Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote beschreibt das Verhältnis der Erträge aus allgemeinen Umlagen, Zuweisungen und Zuschüssen zu den ordentlichen Erträgen und den Finanzerträgen.

Sie stellt also dar, wieviel Prozent der Gesamterträge aus den Erträgen aus Zuwendungen stammen.

### **Personalintensität**

Die Personalintensität zeigt das Verhältnis der Personal- und Versorgungsaufwendungen einer Kommune im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen.

### **Sach- und Dienstleistungsintensität**

Die Sach- und Dienstleistungsintensität beschreibt, wie hoch der Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen ist, d. h. in welchem Maße die Kommune Leistungen Dritter in Anspruch genommen hat.

### **Zinslastquote**

Die Zinslastquote beschreibt das Verhältnis der Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen im Vergleich zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen. Sie gibt Rückschlüsse auf das Ausmaß der Zinsbelastung der Kommune durch vorhandene Liquiditäts- oder Investitionskredite.

### **Abschreibungsintensität**

Die Abschreibungsintensität beschreibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das bilanzierte Anlagevermögen im Vergleich zu den ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen. Da es sich bei den Abschreibungen dem Grunde nach um fixe Aufwendungen handelt, besteht hier kein Potential zur Beeinflussung dieser Aufwendungen. Je höher die Abschreibungsintensität, desto weniger Möglichkeiten bestehen, die Gesamtaufwendungen der Kommune zu vermindern. Zu beachten ist jedoch auch, dass eine niedrige Abschreibungsintensität darauf hinweisen kann, dass das Vermögen der Kommune bereits größtenteils abgeschrieben und somit überaltert ist.

## **4 Haushaltswirtschaft**

### **4.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 4 HGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und ist für die Haushaltsführung der Kommune verbindlich (§ 95 HGO).

Nach einem entsprechenden Grundsatzbeschluss des Kreisausschusses hat der Landkreis Gießen einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 aufgestellt. Die Haushaltssatzungen des Landkreises Gießen für den Doppelhaushalt 2015/2016 wurden am 15.12.2014 vom Kreistag beschlossen und dem Regierungspräsidium Gießen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurde vom Regierungspräsidium Gießen mit Verfügung vom 27.03.2015 genehmigt. Eine abschließende Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2016 wurden durch das Regierungspräsidium Gießen mit gleicher Verfügung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2015 zurück gestellt.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen im Vorjahr machten die Aufstellung zweier Nachtragshaushalte erforderlich. Die erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Gießen für den Doppelhaushalt 2015/2016 wurde vom Regierungspräsidium Gießen mit Verfügung vom 30.09.2015 genehmigt. Eine abschließende Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2016 wurde durch das Regierungspräsidium Gießen weiterhin zurückgestellt.

Die zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Gießen für den Doppelhaushalt 2015/2016 wurde zunächst am 14.12.2015 vom Kreistag beschlossen und mit den erforderlichen Unterlagen am 21.12.2015 dem Regierungspräsidium Gießen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom 15.03.2016 wurden die Haushaltssatzungen zur Überarbeitung an den Landkreis Gießen zurück gegeben. Die Neufassung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2015/2016 wurde am 02.05.2016 vom Kreistag beschlossen und vom Regierungspräsidium Gießen mit Verfügung vom 18.07.2016 genehmigt.

Die Haushaltssatzungen für das Berichtsjahr sind somit erst durch die ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachungen sowie der öffentlichen Auslagen

vom 08.10.2015 bis 16.10.2015 und vom 25.07.2016 bis 02.08.2016 wirksam geworden.

#### **4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob der Landkreis Gießen insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat.

Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans (z.B. Einhaltung der veranschlagten Budgets, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, örtliche Deckungsregeln, über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sowie die Ermächtigungsübertragungen).



#### 4.2.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne

In der am 15.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung und den am 06.07.2015 und 02.05.2016 beschlossenen Nachtragssatzungen wurden für das Haushaltsjahr 2016 nachfolgende Festsetzungen getroffen:

	Haushaltssatzung	Veränderungen durch Nachtragshaushaltssatzungen	Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge
im Ergebnishaushalt			
im ordentlichen Ergebnis			
Gesamtbetrag der Erträge	317.540.777 EUR	50.932.830 EUR	368.473.607 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	319.789.176 EUR	49.208.030 EUR	368.997.206 EUR
im außerordentlichen Ergebnis			
Gesamtbetrag der Erträge	100 EUR	0 EUR	100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-2.248.299 EUR	1.724.800 EUR	-523.599 EUR
im Finanzhaushalt			
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.672.820 EUR	2.242.350 EUR	-430.470 EUR
und dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.002.450 EUR	-2.153.300 EUR	6.849.150 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.758.400 EUR	5.327.100 EUR	27.085.500 EUR
mit einem Saldo von	-12.755.950 EUR	-7.480.400 EUR	-20.236.350 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.191.950 EUR	7.480.400 EUR	21.672.350 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.048.000 EUR	100.000 EUR	8.148.000 EUR
mit einem Saldo von	6.143.950 EUR	7.380.400 EUR	13.524.350 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	-9.284.820 EUR	2.142.350 EUR	-7.142.470 EUR
Kreditermächtigungen	12.755.950 EUR	7.480.400 EUR	20.236.350 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	10.897.000 EUR	4.165.500 EUR	15.062.500 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	205.000.000 EUR	10.000.000 EUR	215.000.000 EUR
Hebesätze			
Kreisumlagehebesatz (für Städte / Gemeinden <u>mit</u> eigener Schulträgerschaft)	50,0 %	-7,74 %	42,26 %
Kreisumlagehebesatz (für Städte / Gemeinden <u>ohne</u> eigene Schulträgerschaft)	42,5 %	-1,91 %	40,59 %
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	15,5 %	-1,50 %	14,0 %

#### **4.2.2 Kreditermächtigung und Kreditaufnahmen**

Dem Landkreis Gießen standen im Haushaltsjahr 2016 Kreditermächtigungen für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in folgender Höhe zur Verfügung:

lt. § 2 der Haushaltssatzung 2016	20.236.350 EUR
zuzüglich Kreditermächtigungen aus Vorjahren	5.393.500 EUR
Summe:	25.629.850 EUR

Im Haushaltsjahr 2016 wurden hiervon 12.472.000 EUR in Anspruch genommen. Gemäß § 103 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

#### **4.2.3 Verpflichtungsermächtigungen**

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 15.062.500 EUR veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen unterliegen den gleichen Bewirtschaftungs- und Überwachungsregeln wie die Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 27 GemHVO. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist nach den Vorschriften des § 27 Abs. 4 GemHVO in geeigneter Weise zu überwachen. Im Haushaltsjahr 2016 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.797.237 EUR in Anspruch genommen.

#### **4.2.4 Liquiditätskredite**

Nach § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 215.000.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der festgesetzten Liquiditätskredite wurde, nach Überprüfung im Rahmen der laufenden Kassenprüfungen, im Haushaltsjahr 2016 nicht überschritten. Der Stand der Liquiditätskredite hat sich zum Stichtag 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr um 5.000.000 EUR auf 184.000.000 EUR erhöht.

#### 4.2.5 Stellenplan

Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, hat sich die Anzahl der Planstellen 2016 gegenüber dem Vorjahr um 7,38 Stellenanteile erhöht.

	Planstellen lt. HHPI 2015	Planstellen lt. HHPI 2016	Veränderung	Tatsächliche besetzte Stellen am 30.06.2015
Beamte	181,41	178,41	-3,00	152,91
Tarifbeschäftigte	464,22	482,60	18,38	435,61
Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienste	56,83	64,83	-8,00	44,48
zusammen	702,46	725,84	7,38	633,00

Gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 10 GemHVO ist im Anhang zum Jahresabschluss die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, anzugeben. Demnach waren im Berichtsjahr beim Landkreis Gießen insgesamt 131 Beamte und 875 Tarifbeschäftigte beschäftigt. Davon entfallen 228 Stellen (Tarifbeschäftigte) auf den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“.

#### 4.2.6 Einhaltung des Haushaltsplans

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget (Teilhaushalt) veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Nicht für deckungsfähig erklärt werden dürfen die Mittel für Fraktionen sowie Verfügungsmittel. Ferner dürfen zahlungsunwirksame Aufwendungen, z.B. Abschreibungen, nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden.

Ausnahmen gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO bilden die sogenannten Querschnittsbudgets für Personal- und Versorgungsaufwendungen. Innerhalb der Querschnittsbudgets sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Ebenfalls wurden für den Produktbereich der Schulträgeraufgaben Sonderregelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen. Diese betreffen die Bereiche Bauunterhaltung,

Energiekosten, Gastschulbeiträge, Betriebsmittel sowie Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgte anhand der in den §§ 18 bis 21 GemHVO geregelten Deckungsgrundsätze. Danach wird ein Budgetausgleich beim Landkreis Gießen grundsätzlich innerhalb der Teilhaushalte realisiert.

Die Budgetierungs-, Deckungs-, Übertragbarkeits- und Sperrvermerke wurden separat im Haushaltsplan 2016 dargestellt und die Einhaltung in Stichproben geprüft. Bei dieser Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

## **5 Feststellungen zur Rechnungslegung**

### **5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der Landkreis Gießen verwendet die Finanzsoftware „Finanz+“ von der Firma Dataplan Computer Consulting gmbH mit Sitz in Stuttgart. Im Jahr 2016 wurde auf die FINANZ+ Kommunale Doppik Version 3.0 umgestellt.

Ein Prüfzertifikat für die eingesetzte Finanzsoftware „Finanz+“ liegt der Revision vor. Die Prüfung wurde von der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen durchgeführt. Alle anwendbaren Musskriterien der aktuellen Kriterienkataloge OKKSA FÜ.B V4.03 und DP.HE V7.00 (Bundesland Hessen) werden danach erfüllt. Die weitere Verfahrensprüfung ist in dem Prüfbericht der TÜVIT – TÜV Nord Group (Prüfstelle für Fachprogramme) vom 13. September 2016 dargestellt. Das Zertifikat ist gültig bis zum 31.05.2019.

Das Programm beinhaltet unter Anderem die Module Haushaltsplanung und Haushaltsüberwachung, Kasse und Mahnwesen, Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Jahresabschluss sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Daneben bestehen Schnittstellen zu verschiedenen Fachprogrammen (z. B. Loga, ATHOS, PROSOZ).

Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) der GemHVO erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreisausschuss aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden ortsrechtlichen Satzungen und den sonstigen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem Jahresabschluss.

## **5.2 Allgemeine Feststellungen zur Rechnungslegung**

### **Schutzschirm**

Der Landkreis Gießen hat auf der Grundlage des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) vom 14.05.2012 und der in diesem Zusammenhang gefassten Beitrittsbeschlüsse mit dem Land Hessen am 17.12.2012 einen Konsolidierungsvertrag abgeschlossen. Mit diesem Vertrag sind dem Landkreis Gießen im Haushaltsjahr 2013 Entschuldungshilfen in Höhe von 89,1 Mio. EUR zugewiesen worden, die zur Ablösung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätshilfen in gleicher Höhe eingesetzt wurden.

Auf der Grundlage des Schutzschirmvertrages hat sich der Landkreis Gießen gleichzeitig dazu verpflichtet, spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 den jahresbezogenen Ausgleich zu erreichen. Diese Vorgabe wurde mit einem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 12.082.105 EUR deutlich eingehalten.

### **Ziele und Kennzahlen**

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien enthalten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung des Verwaltungshandels über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Hinweis Nr. 2 zu § 4 GemHVO).

Der Landkreis Gießen hat hierfür ein Ziel- und Kennzahlensystem (Balanced Scorecards) eingerichtet, das quer durch sämtliche Aufgabenbereiche der Verwaltung zum Tragen kommt. Die politischen Entscheidungsträger werden über die Zielerreichung im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens zeitnah und umfassend informiert. Auf eine nochmalige Darstellung im Jahresabschluss wurde verzichtet.

Die Revision weist darauf hin, dass gemäß der vorgenannten Vorschriften der Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien auch im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss darzustellen sind.

### **Kosten und Leistungsrechnung**

Nach § 14 Satz 2 GemHVO hat die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung zu gestalten. Für das kommunale Haushaltswesen schreibt die GemHVO die Verwendung einer Vollkostenrechnung vor, das heißt die einzelnen Produktbudgets müssen sämtliche Kosten einschließlich der internen Leistungsbeziehungen enthalten.

Der Landkreis Gießen hat im Berichtsjahr eine flächendeckende Leistungsverrechnung und Gemeinkostenumlage für die Kreisverwaltung umgesetzt. Die vollständige Verrechnung und Ermittlung der internen Leistungsbeziehungen waren im Berichtsjahr nicht Gegenstand der Prüfung.

### **Inventur und Inventar**

§ 35 der GemHVO schreibt vor, dass die Gemeinde für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Inventar zu ermitteln hat. Die Bestände des Anlagevermögens werden dabei durch Fortschreibung, das heißt durch die Erfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der Landkreis Gießen hat die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen in einer Inventurrichtlinie geregelt. Eine Inventur des Anlagevermögens in den Schulen des Landkreises sowie im Servicebetrieb erfolgte zuletzt zum 31.12.2014. Im Berichtsjahr wurde auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) verzichtet.

### **5.3 Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)**

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Der Landkreis Gießen hat uns im Rahmen vorheriger Jahresabschlussprüfungen einen ausgefüllten Fragebogen zum rechnungslegungsbezogenen IKS vorgelegt. Die hierzu getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden mit dem Fachdienst Finanzen besprochen und werden im Rahmen der Prüfung späterer Jahresabschlüsse erneut aufgegriffen.

<b>6 Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>
--------------------------------------------

<b>6.1 Aktiva</b>
-------------------

Pos	Bezeichnung	31.12.2015	Anteil	Veränderung der Periode	31.12.2016	Anteil
		EUR	%	EUR	EUR	%
1.	Anlagevermögen	244.974.714	56,3 %	12.929.767	257.904.481	58,1 %
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.357.062	1,0 %	-211.742	4.145.320	0,9 %
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	764.886	0,2 %	-32.414	732.472	0,2 %
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.592.176	0,8 %	-179.328	3.412.848	0,8 %
1.2	Sachanlagevermögen	203.249.664	46,7 %	13.146.032	216.395.696	48,7 %
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	17.311.652	4,0 %	935.171	18.246.823	4,1 %
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	148.076.664	34,0 %	7.629.613	155.706.277	35,1 %
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	24.314.179	5,6 %	-756.457	23.557.722	5,3 %
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0	0,0 %	0	0	0,0 %
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.592.221	2,0 %	-355.756	8.236.465	1,9 %
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.954.949	1,1 %	5.693.461	10.648.410	2,4 %
1.3	Finanzanlagen	26.610.887	6,1 %	-4.523	26.606.364	6,0 %
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.716.712	0,4 %	-105.542	1.611.170	0,4 %
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0,0 %	0	0	0,0 %
1.3.3	Beteiligungen	23.480.506	5,4 %	-29.200	23.451.306	5,3 %
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0 %	0	0	0,0 %
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.078.669	0,2 %	142.720	1.221.389	0,3 %
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	335.000	0,1 %	-12.500	322.500	0,1 %
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	10.757.101	2,5 %	0	10.757.101	2,4 %
2.	Umlaufvermögen	32.545.992	7,5 %	5.536.766	38.082.758	8,6 %
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0,0 %	0	0	0,0 %
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0,0 %	0	0	0,0 %
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.746.797	5,5 %	8.802.517	32.549.314	7,3 %
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	21.301.904	4,9 %	8.845.849	30.147.753	6,8 %
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.476.332	0,3 %	91.401	1.567.733	0,4 %
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	470.564	0,1 %	-82.964	387.600	0,1 %



Pos	Bezeichnung	31.12.2015	Anteil	Veränderung der Periode	31.12.2016	Anteil
		EUR	%	EUR	EUR	%
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	8.000	0,0 %	0	8.000	0,0 %
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	489.996	0,1 %	-51.768	438.228	0,1 %
2.4	Flüssige Mittel	8.799.195	2,0 %	-3.265.750	5.533.445	1,2 %
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	11.877.355	2,7 %	188.203	12.065.558	2,7 %
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	145.484.989	33,5 %	-9.583.433	135.901.556	30,6 %
4.1	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag der Eröffnungsbilanz	131.025.240	30,1 %	0	131.025.240	29,5 %
4.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag seit 2009	14.459.749	3,3 %	-9.583.433	4.876.316	1,1 %
	Summe Aktiva	434.883.051	100 %	9.071.302	443.954.353	100 %

Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

### 6.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen. Die Vermögensstruktur des Landkreises Gießen ist wesentlich durch das Anlagevermögen von 257.904.481 EUR (58,1 % der Bilanzsumme) geprägt. Das Anlagevermögen wird in die folgenden Bilanzpositionen unterteilt:

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position unterteilt sich in Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte sowie geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse und hat sich wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2015	4.357.062 EUR
Zugänge	405.241 EUR
Anlagenabgänge	-0 EUR
Abschreibungen	-616.983 EUR
<b>Restbuchwert zum 31.12.2016</b>	<b>4.145.320 EUR</b>

Im Bereich der Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte resultieren die Zugänge aus der Anschaffung von Software für die Verwaltung sowie Lizenzen für Schulen in Höhe von 270.302 EUR. Investitionen Dritter (Städte, Gemeinden, Vereine, Verbände u. dgl.) wurden in einer Höhe von 134.939 EUR gefördert.

**Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte**

Das Vermögen im Bereich der Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert zum 31.12.2015	17.311.652 EUR
Zugänge	971.986 EUR
Anlagenabgänge	-36.815 EUR
Abschreibungen	0 EUR
<b>Restbuchwert 31.12.2016</b>	<b>18.246.823 EUR</b>

Die Zugänge beziehen sich im Wesentlichen auf den Ankauf eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück für das neu geplante Gefahrenabwehrzentrum. Der Anlagenabgang bezieht sich hauptsächlich auf die Veräußerung der Liegenschaft der Grundschule in Hungen im Ortsteil Bellersheim.

**Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken**

Die Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, sind die bedeutendste Position des Gesamtanlagevermögens und machen 35,1 % der Bilanzsumme aus. Die Position der Vermögensrechnung hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2015	148.076.664 EUR
Zugänge	13.445.960 EUR
Anlagenabgänge	-2.163 EUR
Abschreibungen	-5.814.184 EUR
<b>Restbuchwert zum 31.12.2016</b>	<b>155.706.277 EUR</b>

Die Zugänge zu den Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken resultieren im Wesentlichen aus der Aktivierung der kreiseigenen Flüchtlingsunterkünfte in Höhe von 10.727.912 EUR und der energetischen Dachsanierung der Sporthalle Großen-Buseck in Höhe von 725.769 EUR. Zusätzlich entfallen 1.636.347 EUR auf nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten bereits im Betrieb befindlicher Gebäude. Die Anlagenabgänge beziehen sich auf Gebäudeteile der ehemaligen Grundschule Heuchelheim im Ortsteil Kinzenbach.

**Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen**

Unter dieser Bilanzposition werden beim Landkreis Gießen lediglich die Kreisstraßen sowie der Bereich der Abfallwirtschaft ausgewiesen. Der Aktivposten der Vermögensrechnung hat sich wie folgt verändert:

Restbuchwert per 31.12.2015	24.314.179 EUR
Zugänge	902.385 EUR
Anlagenabgänge	-0 EUR
Abschreibungen	-1.658.842 EUR
<b>Restbuchwert zum 31.12.2016</b>	<b>23.557.722 EUR</b>

Die Zugänge beziehen sich auf verschiedene Straßenbaumaßnahmen, die im Berichtsjahr in Betrieb genommen wurden.

**Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung**

Bei dieser Bilanzposition werden keine Vermögensgegenstände ausgewiesen.

**Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die Position hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2015	8.592.221 EUR
Zugänge	1.366.090 EUR
Anlagenabgänge	-0 EUR
Abschreibungen	-1.721.847 EUR
<b>Restbuchwert zum 31.12.2016</b>	<b>8.236.464 EUR</b>

Die Zugänge gliedern sich im Wesentlichen in die Bereiche „Innere Verwaltung“ in Höhe von 358.343 EUR, „Sicherheit und Ordnung“ mit 104.849 EUR, „Schulträgeraufgaben“ in Höhe von 708.858 EUR und den Bereich „Ver- und Entsorgung“ in Höhe von 183.940 EUR auf.

**Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Im Bereich der Anlagen im Bau werden aktivierungsfähige Ausgaben für noch nicht endgültig fertig gestellte Vermögensgegenstände nachgewiesen. Ist die Herstellung bzw. die Anschaffung abgeschlossen, sind diese Ausgaben auf die entsprechende Vermögensposition des Sachanlagevermögens umzubuchen. Die Position der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2015	4.954.949 EUR
Zugänge	18.276.880 EUR
Anlagenabgänge	-29.557 EUR
Umbuchungen	-12.553.862 EUR
<b>Restbuchwert zum 31.12.2016</b>	<b>10.648.410 EUR</b>

Der Bestand zum Stichtag 31.12.2016 gliedert sich in die folgende Produktbereiche:

Sicherheit und Ordnung	44.035 EUR
Schulträgeraufgaben - Grund- und Gesamtschulen	9.881.561 EUR
Soziale Leistungen	16.531 EUR
Ver- und Entsorgung	13.120 EUR
Verkehrsflächen und -anlagen	693.164 EUR

Nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der einzelnen Investitionsmaßnahmen im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt 12.553.862 EUR auf die entsprechenden Bilanzkonten umgebucht. Hierbei entfallen 11.866.768 EUR auf die Fertigstellung der kreiseigenen Flüchtlingsunterkünfte.

### **Anteile an verbundenen Unternehmen**

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (in der Regel bei einem Anteil von mehr als 50%), sowie ihre Eigenbetriebe. Die Anteile an verbundenen Unternehmen betragen zum Stichtag 1.611.170 EUR.

Zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Breitband Gießen GmbH wurde eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen GmbH in Höhe von 131.000 EUR geleistet.

Im Gegenzug waren die Anteile an der Zaug Recycling GmbH um 236.542 EUR auf 481.000 EUR abzuwerten. Die Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert basiert auf einem Gutachten zur Unternehmenswertermittlung, dass die Grundlage für die Veräußerung der Anteile an der Zaug Recycling GmbH im Jahr 2017 bildet.

### **Ausleihungen an verbundene Unternehmen**

Der Landkreis Gießen hatte im Berichtsjahr keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen zu bilanzieren.

### **Beteiligungen**

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören. Der Wert der Beteiligungen beträgt zum Stichtag 23.451.306 EUR und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 29.200 EUR vermindert.

Ursache dieser Minderung ist die Auflösung des Regionalfonds Mittelhessen GmbH. Die Gesellschafterversammlung des Fonds hat bereits im Jahr 2014 die wesentliche Rückführung des Fondskapitals und am 20.10.2016 die endgültige Auflösung beschlossen. Die zurückgezahlten Fondsanteile sind gemäß des Gesellschaftsvertrags zu gegebener Zeit für einen wirtschaftsfördernden Zweck zu verwenden und wurden daher in voller Höhe den Rückstellungen zugeführt.

### **Wertpapiere des Anlagevermögens**

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Fondsanteile an der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt geführt. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2016 in Höhe von 142.720 EUR ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2016 ein Bilanzwert in Höhe von 1.221.389 EUR.

### **Sonstige Ausleihungen**

Hierunter fallen alle sonstigen Finanzanlagen, die nicht anderen Positionen des Finanzanlagevermögens zugeordnet werden können. Der Landkreis Gießen bilanziert hier die Einlage in die Stiftung „Hallo Welt“ sowie ein im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms gewährtes Darlehen an das Evangelische Krankenhaus Gießen. Die Position sinkt um die Tilgungsleistung im Berichtsjahr und beträgt zum Stichtag 322.500 EUR.

### **Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**

Die Anteile des Landkreises Gießen am Sparkassenzweckverband in Höhe von 10.757.101 EUR sind gemäß der Novellierung der GemHVO nicht mehr unter der Bilanzposition „1.3.3 Beteiligungen“ sondern unter der Position „1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen“ ausgewiesen. Veränderungen an der Bewertungshöhe haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Die einzelnen Werte des Anlagevermögens wurden mit der Anlagenbuchhaltung, dem Anlagenspiegel und den korrespondierenden Bilanzpositionen abgestimmt. Die wesentlichen Veränderungen des Anlagevermögens wurden näher überprüft. Bei dieser Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

### **6.1.2 Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit im Geschäftsbetrieb umgesetzt werden. Das Umlaufvermögen gliedert sich in die Bereiche Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertige und unfertige Erzeugnisse, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Flüssige Mittel.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das aktivierte Umlaufvermögen von 32.545.992 EUR um 5.536.766 EUR erhöht auf nunmehr 38.082.758 EUR.

#### **Vorräte**

Gemäß der Hinweise zu § 36 GemHVO „Inventurvereinfachungen“ muss eine Bestandsaufnahme nur bei größeren Lagerbeständen mit einem Wert über 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager vorgenommen werden.

Dementsprechend hatte der Landkreis Gießen im Berichtsjahr kein Vorratsvermögen zu bilanzieren.

#### **Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**

Unter dieser Position werden unfertige und fertige Erzeugnisse ausgewiesen, die zum Stichtag noch nicht veräußert werden konnten. Der Landkreises Gießen Landkreis Gießen hat hier keine entsprechenden Werte zu bilanzieren.

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände des Landkreises Gießen sind zum Nennwert angesetzt und durch Einzelaufstellungen belegt. Abhängig von der Werthaltigkeit der Forderungen zum Bilanzstichtag sind nach dem strengen Niederstwertprinzip Wertberichtigungen durchzuführen. Der Landkreis Gießen hat hierfür eine Richtlinie beschlossen, die die Anwendung von Einzelwertberichtigungen, pauschalierten Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen für einzelne Forderungen und Forderungsgruppen regelt. Nach Prüfung wurde die Richtlinie zum Jahresabschluss 2016 zutreffend angewandt.

Der Gesamtwert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beläuft sich im Berichtsjahr auf 32.549.314 EUR und hat gegenüber dem Vorjahr um 8.802.516 EUR zugenommen.

Gemäß § 49 GemHVO sind die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände in die folgenden Forderungsarten zu unterscheiden:

- **Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

Zum Stichtag 31.12.2016 wurden Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 30.147.753 EUR ausgewiesen.

Bedeutend sind hierbei die Forderungen des Landkreises gegenüber dem Land Hessen aus dem Sonderinvestitionsprogramm über 12.300.177 EUR sowie dem Schuldendienst im Rahmen des Schutzschirmes in Höhe von 1.009.075 EUR.

Weiterhin werden hier Forderungen des Landkreises aus Transferleistungen gegenüber dem Jobcenter in Höhe von 5.114.782 EUR sowie aus originären Transferleistungen (Jugend, Soziales und Asyl) in Höhe von 3.276.497 EUR bilanziert.

Darüberhinaus wurden Forderungen gegenüber dem Land aus der Grundsicherung im Alter in Höhe von 3.057.780 EUR, Hilfen zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG) in Höhe von 2.794.970 EUR und Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von 3.034.810 EUR bilanziert.

Auf den Forderungsbestand aller Transferleistungen wurden im Berichtsjahr pauschale Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt -2.909.700 EUR vorgenommen.

- **Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen**

Die Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und Umlagen haben sich im Berichtsjahr um 91.401 EUR erhöht auf 1.567.733 EUR. Im Wesentlichen setzen sich die Forderungen aus ausstehenden Abfallgebühren, ausstehenden Gebühren im Bereich des Verkehrswesens und der Abrechnung der Leitstellegebühr zusammen.

- **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 387.600 EUR und haben sich im Berichtsjahr um 82.964 EUR verringert gegenüber den Vorjahreswerten. In der Hauptsache sind hier Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und

Leistungen des Produktes Abfallwirtschaft sowie Forderungen von Nutzungsentgelten für Gemeinschaftsunterkünfte ausgewiesen.

- **Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen**

Unter dieser Bilanzposition werden Forderungen aus konzernrelevanten Geschäftsvorfällen erfasst. Dies beinhaltet Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit einem Unternehmensanteil des Kreises von mehr als 50 % sowie Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Unternehmensanteil des Kreises zwischen 20 und 50%).

Im Berichtsjahr wurde eine Forderung in Höhe von 8.000 EUR gegen verbundene Unternehmen bilanziert. Diese resultiert aus einer Korrekturbuchung gegenüber dem Eigenbetrieb „Servicebetrieb“ im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

Weitere Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen werden bisher nicht bilanziert. Der Ausweis der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen wird in einem der nächsten aufzustellenden Jahresabschlüsse geändert.

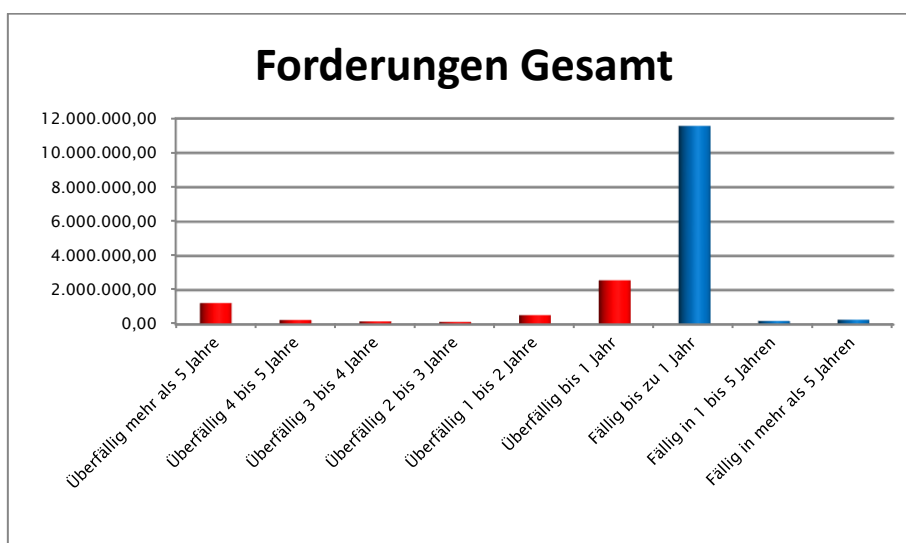
- **Sonstige Vermögensgegenstände**

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte mit Ausnahme der Beteiligungs- und Konzernunternehmen, die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind.

Zur Gruppe der sonstigen Vermögensgegenstände zählen demnach alle Forderungen, die nicht unter die bereits oben genannten Kontengruppen fallen und stellen daher eine Art Sammelposition dar. Zum Stichtag betragen die sonstigen Vermögensgegenstände 438.228 EUR. Grundsätzlich sind hier die sogenannten Nebenforderungen auszuweisen. Den wesentlichen Anteil für den Landkreis machen die umgegliederten debitorischen Kreditoren in Höhe von 389.691 EUR aus.



Die bilanzierten offenen Forderungen aus der Debitorenbuchhaltung wurden bei der Jahresabschlussprüfung einer Altersstrukturanalyse unterzogen. Das Ergebnis der Altersstrukturanalyse stellt sich wie folgt dar:



Die gesetzlich vorgeschriebene Forderungsübersicht (§ 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO) ist im Anhang zum Jahresabschluss 2016 enthalten. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde die Forderungsübersicht mit den Summen der Bilanzpositionen abgeglichen, die sich aus der offenen Posten Liste zum 31.12.2016 ergeben. Diese Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

### Flüssige Mittel

Bei den flüssigen Mitteln handelt es sich um das Bar- und Buchgeld, das kurzfristig zur Disposition steht. Die flüssigen Mittel setzen sich aus den Guthaben auf den Girokonten, Festgeldanlagen bei den Banken und Kreditinstituten, Sparbüchern über Kautionen und treuhänderische Gelder sowie dem Barkassenbestand zusammen. Negative Bankbestände sind auf der Passivseite unterhalb der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung auszuweisen. Die Flüssigen Mittel weisen zum 31.12.2016 einen Bestand in Höhe von 5.533.445 EUR aus und haben sich gegenüber dem Vorjahreswert von 8.799.195 EUR um 3.265.750 EUR vermindert. Der Gesamtbetrag der „Flüssigen Mittel“ wurde durch entsprechende Kassenbestandsnachweise, Saldenbestätigungen und Kontoauszüge zum 31.12.2016 nachgewiesen. Er enthält auch das Bar- und Buchgeld des Eigenbetriebes „Servicebetrieb des Landkreises Gießen“, da der Landkreis Gießen und der Servicebetrieb als „Einheitskasse“ geführt werden.

Der Tagesabschluss des Landkreises Gießen zum 31.12.2016 weist einen getrennten Finanzmittelbestand von 4.978.440 EUR für den Landkreis Gießen und 555.005 EUR für den Servicebetrieb aus. Der Finanzmittelbestand des Landkreises stimmt mit der Finanzrechnung des Landkreises Gießen am Ende des Haushaltsjahres überein.

In den Flüssigen Mittel sind die Barbestände vom Abfallwirtschaftszentrum Gießen (4.158,17 EUR) und vom Kompostwerk Rabenau (706,46 EUR) nicht enthalten, da bei diesen Zahlstellen die Wechselgeldvorschüsse durch das beauftragte Unternehmen SUEZ Mitte GmbH gestellt werden.

### **6.1.3 Rechnungsabgrenzungsposten**

Unter Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führen. Diese werden in der Folgeperiode aufwandswirksam aufgelöst, dienen damit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Der Gesamtwert der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 12.065.558 EUR beinhaltet im Wesentlichen die Rechnungsabgrenzungen für Sozialgesetzbuch (SGB) II-Kostenerstattungen an die Bundesagentur für Arbeit (3.459.056 EUR), die SGB XII-Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für den Monat Januar 2017 von insgesamt 3.121.419 EUR, die Beamtenbesoldung für Januar 2017 (534.240 EUR) sowie die Ansparraten und Sonderbeiträge für die aufgenommenen Investitionsfondsdarlehen (4.434.773 EUR).

Die Ansparraten für Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds Abt. B stellen Kreditbeschaffungskosten (Disagio) dar und sind über die Laufzeit des Darlehens abzugrenzen. Sonderbeiträge sind im Anschluss an die Tilgungszeit zu leisten und als zusätzlicher Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der abgegrenzten Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Die Revision weist daraufhin, dass im Fachbereich 5 sowie im Stab Asyl Prozessveränderungen bei der Verbuchung von jahresübergreifenden Zahlungen erforderlich sind, damit eine korrekte und effiziente periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen erfolgen kann.

#### **6.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Gemäß § 25 Abs. 5 GemHVO ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen, wenn für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung steht.

Nach der Gegenüberstellung des Vermögens (Aktivposten) und der Schulden (Passivposten) ergibt sich im Berichtsjahr ein negatives Eigenkapital in Höhe von 135.901.556 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr (145.484.989 EUR) hat sich die Position um den Jahresüberschuss des Haushaltsjahres in Höhe von 9.583.433 EUR verringert.

**6.2 Passiva**

Pos	Bezeichnung	31.12.2015	Anteil	Veränderung der Periode	31.12.2016	Anteil
		EUR	%	EUR	EUR	%
1	Eigenkapital	0	0,0 %	0	0	0,0 %
1.1	Netto-Position	0	0,0 %	0	0	0,0 %
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital	908.465	0,2 %	-908.465	0	0,0 %
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0,0 %	0	0	0,0 %
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	908.465	0,2 %	-908.465	0	0,0 %
1.2.3	Sonderrücklagen	0	0,0 %	0	0	0,0 %
1.2.4	Stiftungskapital	0	0,0 %	0	0	0,0 %
1.3	Ergebnisverwendung	-15.368.214	-3,5 %	10.491.898	-4.876.316	-1,1 %
1.3.1	Ergebnisvortrag	-20.452.934	-4,7 %	5.084.720	-15.368.214	-3,5 %
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-20.137.559	-4,6 %	4.769.345	-15.368.214	-3,5 %
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-315.375	-0,1 %	315.375	0	0,0 %
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.084.720	1,2 %	5.407.178	10.491.898	2,4 %
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.769.345	1,1 %	5.722.553	10.491.898	2,4 %
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	315.375	0,1 %	-315.375	0	0,0 %
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	14.459.749	3,3 %	-9.583.433	4.876.316	1,1 %
2	Sonderposten	74.069.725	17,0 %	-3.235.997	70.833.728	16,0 %
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	66.759.050	15,4 %	-1.193.135	65.565.915	14,8 %
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	66.634.663	15,3 %	-1.178.757	65.455.906	14,7 %
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	124.387	0,0 %	-14.377	110.010	0,0 %
2.1.3	Investitionsbeiträge	0	0,0 %	0	0	0,0 %
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	4.524.730	1,0 %	9.826	4.534.556	1,0 %
2.3	Sonderposten für Umlagen nach §37 Abs.3 FAG	2.498.787	0,6 %	-2.326.894	171.893	0,0 %
2.4	Sonstige Sonderposten	287.158	0,1 %	274.206	561.364	0,1 %
3.	Rückstellungen	84.463.536	19,4 %	4.298.926	88.762.462	20,0 %
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	56.320.973	13,0 %	1.222.601	57.543.574	13,0 %
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0	0,0 %	0	0	0,0 %
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	24.020.514	5,5 %	2.482.057	26.502.571	6,0 %

Pos	Bezeichnung	31.12.2015	Anteil	Veränderung der Periode	31.12.2016	Anteil
		EUR	%	EUR	EUR	%
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	300.000	0,1 %	0	300.000	0,1 %
3.5	Sonstige Rückstellungen	3.822.050	0,9 %	594.267	4.416.317	1,0 %
4.	Verbindlichkeiten	276.175.472	63,5 %	7.887.604	284.063.076	64,0 %
4.1	Anleihen	0	0,0 %	0	0	0,0 %
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	84.185.946	19,4 %	5.550.277	89.736.223	20,2 %
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	65.589.924	15,1 %	5.624.281	71.214.205	16,0 %
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.596.022	4,3 %	-74.004	18.522.018	4,2 %
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0	0,0 %	0	0	0,0 %
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	179.000.000	41,2 %	5.000.000	184.000.000	41,4 %
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,0 %	0	0	0,0 %
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	2.599.412	0,6 %	-1.327.518	1.271.894	0,3 %
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.005.545	1,4 %	-2.345.444	3.660.101	0,8 %
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	80.509	0,0 %	59.095	139.604	0,0 %
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	298.286	0,1 %	394.114	692.400	0,2 %
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	4.005.775	0,9 %	557.079	4.562.854	1,0 %
5	Rechnungsabgrenzungsposten	174.317	0 %	120.771	295.088	0 %
	Summe Passiva	434.883.051	100 %	9.071.302	443.954.353	100 %

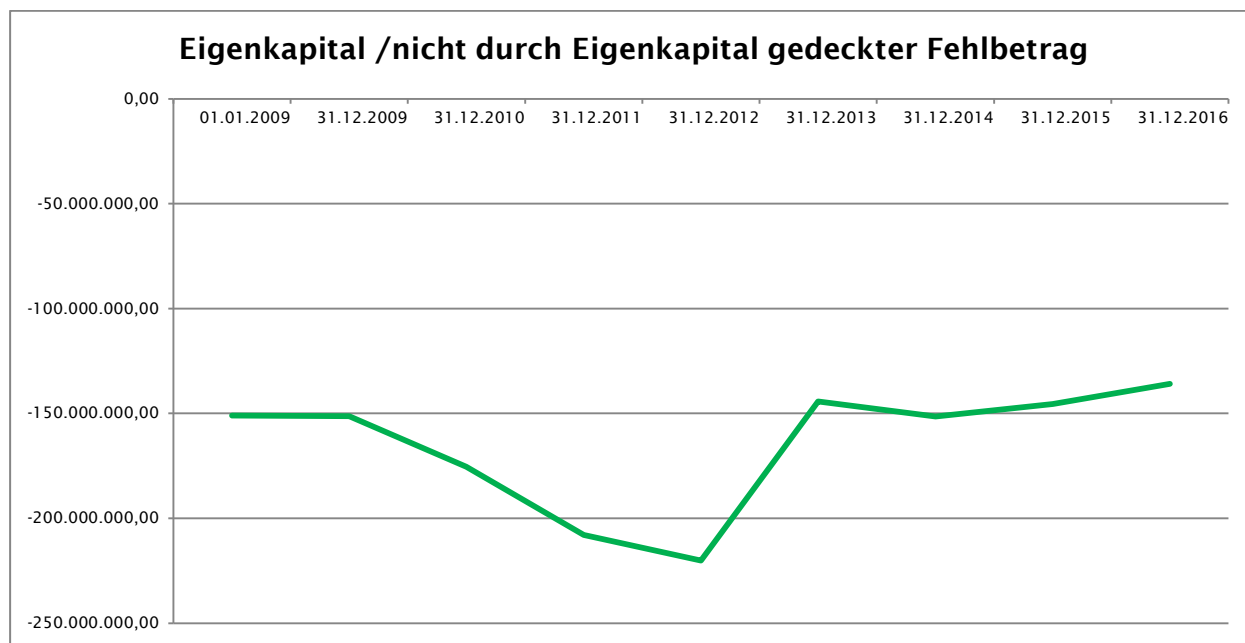
Durch Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen auftreten.

## 6.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition, den Rücklagen und Sonderrücklagen sowie aus der Ergebnisverwendung zusammen. Beim Landkreis Gießen wird das Eigenkapital noch um die Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag seit 2009“ ergänzt. Das Eigenkapital wird wertmäßig aus der Differenz aller Aktiva (Vermögen) und Passiva (Schulden) ermittelt.

Die Nettoposition weist beim Landkreis Gießen einen unveränderten Wert von 0 EUR aus, da sich nach Gegenüberstellung sämtlicher Aktiv- und Passivposten ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von 135.901.556 EUR ergibt.

Insgesamt hat sich das Eigenkapital bzw. der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ wie folgt entwickelt:



Die Entwicklung der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2016 nachvollziehbar und vollständig dargestellt. Die einzelnen Angaben und Erläuterungen korrespondieren mit den unter den Bilanzpositionen „Eigenkapital“ und „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesenen Werten.

Die Ergebnisverwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 24, 25 in Verbindung mit § 46 GemHVO. Demnach ist der ordentliche Jahresüberschuss des Berichtsjahres mit den ordentlichen Jahresfehlbeträgen der Vorjahre sowie dem verbleibenden außerordentlichen Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres zu verrechnen. Die im Vorjahr gebildete Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses war im Berichtsjahr zwingend mit dem außerordentlichen Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres zu verrechnen.

## 6.2.2 Sonderposten

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die der Landkreis Gießen erhalten hat, werden gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO in der Bilanz als Sonderposten (SOPO) dargestellt und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

**Zuweisungen vom öffentlichen Bereich**

Die Position hat sich wie folgt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2015	66.634.663 EUR
Zugänge	4.489.397 EUR
Abgänge	-0 EUR
Auflösungen	-5.668.154 EUR
<b>Restbuchwert zum 31.12.2016</b>	<b>65.455.906 EUR</b>

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz – FAG) am 01.01.2016 sind die pauschalen Investitionszuweisungen des Landes weggefallen. Stattdessen dürfen Teile der Finanzausgleichsmasse zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 FAG). Der Landkreis Gießen hat daher in Höhe von 3.600.000 EUR, entsprechend der ehemaligen pauschalen Investitionszuweisung, einen Sonderposten aus der Schlüsselzuweisung gebildet. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 38 Abs.4 Satz 2 GemHVO mit zehn vom Hundert.

Die übrigen Zugänge bestehen aus den projektbezogenen Zuweisungen für Schulen, Straßen und Brandschutz.

**Zuweisungen vom nicht-öffentlichen Bereich**

Die Bilanzposition hat sich im Berichtsjahr wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

Restbuchwert per 31.12.2015	124.387 EUR
Zugänge	5.050 EUR
Abgänge	0 EUR
Auflösungen	-19.428 EUR
<b>Restbuchwert zum 31.12.2016</b>	<b>110.009 EUR</b>

**Investitionsbeiträge**

Investitionsbeiträge waren im Berichtsjahr 2016 beim Landkreis Gießen nicht zu passivieren.

### **Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde dem Sonderposten „Gebührenaussgleichsrücklage“ der Abfallwirtschaft im Rechnungsjahr 2016 der Gebührenüberschuss des Berichtsjahres in Höhe von 9.826 EUR zugeführt. Der Bestand des Sonderpostens hat sich dadurch um 9.826 EUR erhöht auf 4.534.556 EUR.

### **Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**

Mit der Neufassung der GemHVO (§ 41 Abs. 8) wurde eine konkrete Regelung bezüglich der Abwicklung der kostendeckenden Schulumlage gemäß § 50 Abs. 3 FAG getroffen. Immer dann, wenn die Erträge aus der Schulumlage die Aufwendungen aus der Schulträgerschaft übersteigen, ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz des Haushaltsjahres auf der Passivseite als „Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen“ bilanziell anzusetzen und abzuwickeln.

Der gebildete Sonderposten des Vorjahres wurde im Berichtsjahr ertragswirksam aufgelöst. Der Umlagebedarf dieses Haushaltsjahres wurde entsprechend reduziert. Der verbleibende Überschuss in den Schulträgerhaushalten wurde dem Sonderposten „Schulumlage“ erneut zugeführt. Der Bestand zum Stichtag 31.12.2016 beträgt somit 171.893 EUR.

### **Sonstige Sonderposten**

Unter den sonstigen Sonderposten werden beim Landkreis Gießen die Zuweisungen und Zuschüsse für die Anlagen im Bau ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um projektbezogene Zuweisungen in Höhe von 561.364 EUR, die noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2016 wurden die einzelnen Zu- und Abgänge dieser Bilanzposition stichprobenartig geprüft und die ausgewiesenen Werte mit der Sonderpostenübersicht abgestimmt. Bei dieser Prüfung haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.



### **6.2.3 Rückstellungen**

Als Rückstellungen werden solche Aufwendungen und Verbindlichkeiten erfasst, die zu Auszahlungen in künftigen Rechnungsperioden führen, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht sicher feststehen. Der zugehörige Aufwand ist jedoch wirtschaftlich der abgelaufenen Berichtsperiode zuzurechnen. Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich unter anderem aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

Rückstellungen, die gemäß § 39 GemHVO gebildet werden müssen oder können, werden auf folgenden Positionen der Vermögensrechnung zusammengefasst:

#### **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Der Bestand der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen hat sich im Berichtsjahr um 1.222.601 EUR erhöht auf nunmehr 57.543.574 EUR.

Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Versorgungskasse Darmstadt (VK) ermittelt. Danach mussten diese Verpflichtungen im Berichtsjahr um 1.096.957 EUR auf 56.886.588 EUR aufgestockt werden. Das Gutachten der Versorgungskasse über die Berechnung der Pensionsrückstellungen sowie der Rückstellungen für Beihilfe lag zur Prüfung vor und wurde auf Plausibilität der Veränderungswerte überprüft. Diese Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Bei den Altersteilzeitrückstellungen hat sich der Rückstellungsbetrag von 30.298 EUR auf 64.001 EUR erhöht.

Die Rückstellungen für die Lebensarbeitszeitkonten der Beamten/innen betragen im Berichtsjahr 592.986 EUR. Die Veränderung resultierte aus einer Erhöhung um 91.942 EUR.

#### **Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**

Bei dieser Bilanzposition sind beim Landkreis Gießen keine Werte zu passivieren.

#### **Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien**

Für die Rekultivierung und Nachsorge der Abfalldeponien Gießen-Allendorf und Reiskirchen wurde, auf der Grundlage eines Gutachtens der ia GmbH-Wissensmanagement und Ingenieurleistungen, eine Rückstellung in Höhe von 26.502.571 EUR im Jahresabschluss 2016 gebildet. Die Veränderung zum Vorjahr setzt sich aus einer Zuführung der Zinsgutschrift für die Inanspruchnahme dieser Mittel als

Kassenbestandsverstärkung (1.020.872 EUR), einer außerordentlichen Zuführung zur Rückstellung (2.280.037 EUR) sowie aus Entnahmen für Rekultivierungsmaßnahmen in den Abfalldeponien Gießen-Allendorf und Reiskirchen (818.852 EUR) zusammen.

### **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Für drohende Sanierungsverpflichtungen infolge Altlasten müssen von den Kommunen Rückstellungen gebildet werden. Unter dem Begriff „Altlasten“ sind dabei Ablagerungen und Altstandorte zu verstehen, sofern von diesen eine Gefährdung für die Umwelt, insbesondere für die menschliche Gesundheit, ausgeht oder zumindest zu erwarten ist.

Der Landkreis Gießen hat im Haushaltsjahr 2015 Teilflächen von Schulgrundstücken an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule verkauft. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass der Landkreis Gießen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Altlastensanierung bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 300.000 EUR (incl. Mehrwertsteuer) zu tragen hat, sofern sich im Zuge der Bebauung des Vertragsgegenstandes ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ergibt. Die gebildete Rückstellung wurde im Berichtsjahr fortgeschrieben.

### **Sonstige Rückstellungen**

Der Bestand der sonstigen Rückstellungen betrug im Berichtsjahr 4.416.317 EUR.

Die Position der Vermögensrechnung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Unterlassene Instandhaltung	1.868.938 EUR
Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	74.590 EUR
Flurbereinigungsverfahren Hungen-Utphe	10.000 EUR
Sozialbudget	331.172 EUR
Rückstellung aus Kapitalrückzahlung RegioMIT GmbH	175.000 EUR
TVÖD Leistungsentgelt	462.524 EUR
Haftungsansprüche wegen altersdiskriminierender Beamtenbesoldung	214.093 EUR
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1.280.000 EUR
<b>Bestand am 31.12.2016</b>	<b>4.416.317 EUR</b>

Die Entwicklungen der einzelnen Rückstellungen im Berichtsjahr werden nachfolgend dargestellt:

- **Unterlassene Instandhaltung**

Bestand am 31.12.2015	1.881.138 EUR
Entnahme	-1.526.244 EUR
Zuführung	1.514.044 EUR
Auflösung	0 EUR
<b>Bestand am 31.12.2016</b>	<b>1.868.938 EUR</b>

Die Rückstellung für „Unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung“ beinhaltet alle Aufwendungen für im Haushaltsjahr 2016 geplante, jedoch nicht ausgeführte Instandhaltungsmaßnahmen an Gegenständen des Sachanlagevermögens, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen.

- **Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren**

Bestand am 31.12.2015	68.365 EUR
Entnahme	-3.882 EUR
Zuführung	29.306 EUR
Auflösung	-19.199 EUR
<b>Bestand am 31.12.2016</b>	<b>74.590 EUR</b>

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind zu erwartende Kosten zurückzustellen. Veränderungen ergeben sich aufgrund von Entnahmen für bereits abgeschlossene Gerichtsverfahren, bei denen eine Kostenverpflichtung eingetreten ist. Für neue Gerichtsverfahren sind entsprechende Zuführungen erforderlich, wenn damit zu rechnen ist, dass eine Kostenverpflichtung eintritt. Für bereits abgeschlossene Gerichtsverfahren, in denen die erwartete Kostenverpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang eingetreten ist, sind die hierfür zurückgestellten Mittel entsprechend aufzulösen.

- **Flurbereinigungsverfahren Hungen-Utphe**

Die Rückstellung wurde aufgrund der weiterhin zu erwartenden Verpflichtungen aus dem Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens fortgeführt.

- **Sozialbudget**

Die Rückstellung Sozialbudget wurde für Landesmittel gebildet, die zum Bilanzstichtag 31.12.2016 noch nicht verausgabt waren. Damit der ergebniswirksame Aufwand wirtschaftlich mit dem Haushaltsjahr der Landeszuweisungen übereinstimmt, werden am Bilanzstichtag nicht verausgabte Landesmittel aufwandswirksam einer Rückstellung zugeführt. Im folgenden Haushaltsjahr können diese Mittel hierdurch aufwandsneutral ausgezahlt werden.

- **Rückstellung aus Kapitalrückzahlung der RegioMit GmbH**

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung wurden die wesentlichen Fondsanteile des Regionalfonds Mittelhessen GmbH an die Beteiligten zurück gezahlt. Gemäß den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags ist die Rückzahlung der Fondsanteile für einen wirtschaftsfördernden Zweck zu verwenden.

Die Rückzahlung der Fondsanteile wird daher bis zur zweckbestimmten Verwendung in den sonstigen Rückstellungen geführt.

- **TVÖD-Leistungsentgelt**

Bestand am 31.12.2015	450.510 EUR
Entnahme	-154.058 EUR
Zuführung	166.071 EUR
Auflösung	0 EUR
<b>Bestand am 31.12.2016</b>	<b>462.524 EUR</b>

Die Rückstellung wurde aufgrund der Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt zum 01.01.2014 gebildet. Hier ist zu vermerken, dass die Auszahlung nach dem Gießkannenprinzip (75 % Sockelbetrag) nicht durch den § 18 TVöD gedeckt ist.

Des Weiteren wurde die Rückstellung nicht gemäß der Dienstvereinbarung vollständig aufgelöst. Weiterhin weist die Revision darauf hin, dass die Rückstellung um 296.453 EUR zu hoch ausgewiesen ist. Unter Berücksichtigung des Hinweises Nr. 3 zu § 114 HGO erfolgte die Korrektur im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018.

- **Rückstellung für Haftungsansprüche wegen altersdiskriminierender Beamtenbesoldung**

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 08.09.2011 entschieden, dass das bisherige Besoldungsrecht des Bundes und der Länder altersdiskriminierend war. Aufgrund dieser Altersdiskriminierung haben Beamtinnen und Beamte, die ihren Anspruch rechtzeitig geltend gemacht haben, Anspruch auf 100 EUR pro Monat ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils und längstens bis zur Umsetzung des neuen Besoldungsrechts, das heißt maximal bis 28.02.2014.

Daraus ergibt sich für den Landkreis Gießen ein Kostenaufwand in Höhe von 179.600 EUR und einschließlich der Verzinsung ein Gesamtbetrag per 31.12.2016 in Höhe von 214.093 EUR.

- **Rückstellung für ausstehende Rechnungen im Bereich Asyl**

Ausgelöst durch die Flüchtlingskrise haben sich wesentliche Veränderungen bei der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben. Um dem Grundsatz der Periodenzuordnung zu entsprechen, das heißt den Aufwand der wirtschaftlichen Verursachung dem Berichtsjahr zuzuordnen, wurde eine „Rückstellung für ausstehende Rechnungen im Bereich Asyl“ in Höhe von 1.280.000 EUR gebildet.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Werte der Rückstellungsübersicht mit den jeweiligen Bilanz- und Ergebniskonten abgeglichen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **6.2.4 Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Es sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Der Landkreis Gießen weist im Berichtsjahr Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 284.063.076 EUR aus. Die Verbindlichkeiten setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

### **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen haben sich im Berichtsjahr um 5.550.277 EUR erhöht auf insgesamt 89.736.223 EUR.

Die Position setzt sich aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Investitionskredite sowie Kreditaufnahmen aus den Sonderinvestitionsprogrammen des Landes und des Bundes), den Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern (Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds) sowie den sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten zusammen.

### **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung betragen zum Stichtag 184.000.000 EUR. Die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung resultiert aus der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 88.000.000 EUR bei gleichzeitiger Rückzahlung von Liquiditätskrediten in Höhe von 83.000.000 EUR.

Auf die Ausführungen zur Position 4.2.4 Liquiditätskredite wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

### **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**

Bei dieser Bilanzposition hat der Landkreis Gießen keinen Wert zu passivieren.

### **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen belaufen sich zum Stichtag auf 1.271.894 EUR. Sie setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen für Hilfen nach dem SGB XII sowie Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zusammen.

### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.660.101 EUR betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren. Die einzelnen Verbindlichkeiten wurden vollständig über die Nebenbuchhaltung nachgewiesen.

### **Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

Die Position beträgt zum Stichtag 139.604 EUR und setzt sich im Wesentlichen aus der Erstattung von Nutzungsentgelten zusammen.

### **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**

Die Position der Vermögensrechnung beträgt zum Stichtag 692.400 EUR und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 394.114 EUR erhöht. Die Position beinhaltet im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus liquiden Mitteln gegenüber dem „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ aufgrund der bestehenden Einheitskasse in Höhe von 555.005 EUR.

### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten verbucht, die nicht unter die vorgenannten Bilanzpositionen 4.1 bis 4.8 auf der Passivseite der Vermögensrechnung fallen. Außerdem enthält diese Position die sogenannten kreditorischen Debitoren. Aufgrund des Saldierungsverbotes gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind negative Forderungen unterhalb der Verbindlichkeiten auszuweisen. Die Position beträgt zum Stichtag insgesamt 4.562.854 EUR.

Dem Jahresabschluss wurde eine Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO beigefügt, in der die Anfangs- und Endbestände sowie die jeweiligen Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten dargestellt wurden. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde die Verbindlichkeitenübersicht mit den Summen der Bilanzpositionen sowie den vorgelegten Darlehensübersichten und Tilgungsplänen abgeglichen. Diese Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

### **6.2.5 Rechnungsabgrenzungsposten**

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen, sind durch einen passiven

Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) abzubilden und in der Folgeperiode ertragswirksam aufzulösen.

Der Wert der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum Stichtag 295.088 EUR.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der periodengerechten Abgrenzung der einzelnen Zahlungen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.



### 6.3 Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ansatz / Ergebnis
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.093.114	1.035.390	1.063.893	28.503
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.241.070	21.510.031	22.881.202	1.371.171
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	27.096.049	63.888.110	54.828.728	-9.059.382
4	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen	518.395	0	473.323	473.323
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	132.054.865	146.379.400	146.378.745	- 655
6	Erträge aus Transferleistungen	23.815.624	21.497.100	19.523.112	-1.973.988
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	96.922.393	98.548.900	95.726.564	-2.822.336
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	11.817.091	8.992.487	8.014.476	-978.011
9	Sonstige ordentliche Erträge	2.863.820	3.435.770	3.394.500	-41.270
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr.1 bis 9)	317.422.422	365.287.188	352.284.543	-13.002.645
11	Personalaufwendungen	34.026.687	38.210.100	36.717.740	-1.492.360
12	Versorgungsaufwendungen	5.602.510	6.474.000	6.740.669	266.669
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.022.426	67.280.522	62.125.981	-5.154.541
14	Abschreibungen	8.720.047	10.102.650	10.071.574	-31.076
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	24.041.398	26.244.973	23.300.879	-2.944.094
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	49.734.189	50.024.800	50.008.079	-16.721
17	Transferaufwendungen	126.992.409	163.828.100	146.893.585	-16.934.515
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.275	22.380	23.079	699
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr.11 bis 18)	307.161.942	362.187.524	335.881.587	-26.305.937
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ././ Nr. 19)	10.260.479	3.099.664	16.402.955	13.303.292
21	Finanzerträge	3.268.151	3.587.138	3.467.185	-119.953
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	8.759.286	9.007.900	7.788.035	-1.219.865
23	Finanzergebnis (Nr.21 ././ Nr. 22)	-5.491.135	-5.420.762	-4.320.850	1.099.912
24	Ordentliches Ergebnis (Nr.20 und Nr.23)	4.769.345	-2.321.098	12.082.105	14.403.204
25	Außerordentliche Erträge	1.231.002	100	20.270	20.170
26	Außerordentliche Aufwendungen	7.162	0	2.518.942	2.518.942
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ././ Nr. 26)	1.223.840	100	-2.498.672	-2.498.772
28	Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	5.993.185	-2.320.998	9.583.433	11.904.432

### **6.3.1 Gesamtergebnis**

Das Prüfungsjahr 2016 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 9.583.433 EUR ab. Das Jahresergebnis setzt sich aus einem Überschuss in Höhe von 12.082.105 EUR im ordentlichen Ergebnis und einem Fehlbetrag in Höhe von 2.498.672 EUR im außerordentlichen Ergebnis zusammen.

In der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 523.599 EUR ausgewiesen. Zuzüglich der außerplanmäßigen Ansätze und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr ergab sich im Berichtsjahr ein fortgeschriebenes Planergebnis in Höhe von -2.320.998 EUR. Somit hat sich das Gesamtergebnis gegenüber dem Planergebnis um 11.904.431 EUR verbessert.

### **6.3.2 Ordentliches Ergebnis**

Das ordentliche Ergebnis wird aus der Summe des Verwaltungs- und Finanzergebnisses ermittelt und stellt die Grundlage für den anzustrebenden Haushaltsausgleich dar. Der Jahresabschluss weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 12.082.105 EUR aus.

Bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandskonten des Ergebnishaushaltes wurden im Vergleich zu den Planwerten teilweise größere Abweichungen festgestellt, die im Anhang zum Jahresabschluss unter den Ausführungen zu der Ergebnisrechnung (Abschnitt C, IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung) näher dargestellt wurden.

### **6.3.3 Außerordentliches Ergebnis**

Das außerordentliche Ergebnis wird aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen ermittelt. Es handelt sich hierbei um erhebliche Erträge und Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallen oder durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter bzw. über dem Restbuchwert entstehen können.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt im Berichtsjahr -2.498.672 EUR. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich aus den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 20.270 EUR und den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von -2.518.942 EUR zusammen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde die ehemalige Grundschule in Heuchelheim-Kinzenbach an die Gemeinde veräußert. Der Verkaufserlös lag um 19.798 EUR über dem bilanzierten Buchwert und war somit als außerordentlicher Ertrag auszuweisen.

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus der Zuführung zur Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge der Abfalldponien und die außerordentlichen Abschreibungen der Beteiligungen an der Zaug-Recycling GmbH und der Regionalfonds-Mittelhessen GmbH zusammen.

#### **6.3.4 Teilergebnisrechnungen**

Gemäß § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Dabei sind den Werten der Teilergebnisrechnungen die fortgeschriebenen Planansätze gegenüberzustellen. Im vorgelegten Jahresabschluss waren die Teilergebnisrechnungen vollständig dargestellt und lagen dem Jahresabschluss bei.

Fortgeschriebene Planansätze im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 3 GemHVO sind zunächst die Planwerte des Ergebnishaushalts unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungen durch einen Nachtragshaushaltsplan. Ferner sind die aus dem Vorjahr gemäß § 21 GemHVO übertragenen Budgetansätze (Budgetreste) und über- und außerplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 HGO im fortgeschriebenen Ansatz der Gesamt- und Teilergebnisrechnung darzustellen.

Die Revision weist darauf hin, dass zukünftig die fortgeschriebenen Ansätze vollständig dazustellen sind.

Nach Überprüfung stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

Auf Punkt 5.2.6 – Einhaltung des Haushaltsplans wird in Bezug auf die Einhaltung der Budgets bzw. örtlichen Deckungsregeln verwiesen.

## 6.4 Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz Haushaltsjahr 2016	Ergebnis Haushaltsjahr 2016 lt. Aufstellung	Vergleich Ansatz / Ergebnis
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.077.495	1.035.390	1.092.370	56.980
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.184.115	21.121.850	22.765.201	1.643.351
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	26.797.763	63.888.110	49.198.211	-14.689.899
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	132.054.803	146.379.400	146.378.677	- 723
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	23.926.905	21.497.100	19.234.824	-2.262.276
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	96.849.226	98.548.900	92.488.832	-6.060.068
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.156.243	2.512.600	2.379.228	-133.372
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	3.083.276	3.435.770	3.020.739	-415.031
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	307.129.825	358.419.120	336.558.084	-21.861.036
10	Personalauszahlungen	34.361.206	37.693.600	36.416.443	-1.277.157
11	Versorgungsauszahlungen	5.028.256	5.172.900	5.636.833	463.933
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	54.783.701	68.162.490	62.845.873	-5.316.617
13	Auszahlungen für Transferleistungen	130.952.463	163.828.100	148.525.264	-15.302.836
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	23.846.835	25.952.420	23.575.203	-2.377.217
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	49.735.261	50.024.800	50.007.686	-17.114
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.745.178	7.992.900	6.792.370	-1.200.530
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	21.562	22.380	23.166	786
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	306.474.462	358.849.590	333.822.837	-25.026.753
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	655.362	-430.470	2.735.247	3.165.717
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	6.119.119	6.824.700	5.299.076	-1.525.624
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.578.108	22.800	70.975	48.175

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz Haushaltsjahr 2016	Ergebnis Haushaltsjahr 2016 lt. Aufstellung	Vergleich Ansatz / Ergebnis
		EUR	EUR	EUR	EUR
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	6.250	6.250	35.250	29.000
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	7.703.477	6.853.750	5.405.301	-1.448.449
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	826.253	609.044	1.093.527	484.483
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.287.374	62.682.824	19.921.050	-42.761.774
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	3.537.658	5.315.125	1.796.546	-3.518.579
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	138.793	393.505	273.720	-119.785
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	15.790.078	69.000.497	23.084.842	-45.915.655
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-8.086.601	-62.146.747	-17.679.541	44.467.206
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-7.431.238	-62.577.217	-14.944.294	47.632.923
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	5.929.000	27.065.850	13.908.185	-13.157.665
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	11.612.741	8.148.000	8.395.110	247.110
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	-5.683.741	18.917.850	5.513.074	-13.404.776
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-13.114.979	-43.659.367	-9.431.219	34.228.148
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen von Kassenkrediten)	195.818.728	0	209.536.745	209.536.745
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	180.552.452	0	203.869.082	203.869.082
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	15.266.276	0	5.667.663	5.667.663
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	6.590.699	0	8.741.996	8.741.996
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	2.151.297	-43.659.367	-3.763.556	39.895.811
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	8.741.996	-43.659.367	4.978.440	48.637.807

#### **6.4.1 Gesamtfinanzrechnung**

Die Gesamtfinanzrechnung erfasst die realisierten Zahlungsströme innerhalb eines Rechnungsjahres, das heißt die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Sie ist Bestandteil der Drei-Komponenten-Rechnung und somit Teil des doppischen Jahresabschlusses. In der Finanzrechnung werden die Zahlungsströme (Finanzmittelfluss) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge in der Periode (Haushaltsjahr) dargestellt. Der Landkreis Gießen hat bei der Aufstellung der Finanzrechnung die direkte Form der Finanzrechnung gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO gewählt.

Die Finanzrechnung weist zum Stichtag 31.12.2016 einen Bestand in Höhe von 4.978.440 EUR aus und stimmt mit dem Tagesabschluss zum 31.12.2016 überein. Zur Bilanzposition „Flüssige Mittel“ (5.533.445 EUR) ergibt sich unter Berücksichtigung des Finanzmittelbestandes des Servicebetriebes (-555.005 EUR) keine Differenz.

#### **6.4.2 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Für das Berichtsjahr ergibt sich für den Landkreis Gießen ein Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.735.247 EUR. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von -430.470 EUR bedeutet dies eine Verbesserung von 3.165.717 EUR.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr ein positiver Finanzmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach teilweise mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden.

#### **6.4.3 Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit**

Im Investitionsbereich wurde ein Zahlungsmittelbedarf von 17.679.541 EUR ausgewiesen. Damit wurde der fortgeschriebene Ansatz des Zahlungsmittelbedarfes aus Investitionstätigkeit des Berichtsjahres in Höhe von 62.146.747 EUR um 44.467.207 EUR unterschritten.

Dem Landkreis Gießen stand im Prüfungsjahr ein Investitionsvolumen von insgesamt 69.000.497 EUR zur Verfügung. Das Investitionsvolumen setzt sich aus den Haushaltsansätzen für 2016 (27.085.500 EUR), den Ermächtigungsübertragungen aus

2015 (16.624.362 EUR) sowie den Veränderungen durch über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen (25.290.635 EUR) zusammen.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit wurden im Berichtsjahr Auszahlungen in Höhe von 23.084.842 EUR geleistet, die hauptsächlich auf die Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (rd. 1,2 Mio EUR), Schulen (rd. 11,3 Mio. EUR), Einrichtungen für Migranten (rd. 8,4 Mio. EUR) und die Kreisstraßen (rd. 1,2 Mio. EUR) entfallen. Am Ende des Haushaltsjahres 2016 wurden planmäßige Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 20.513.343 EUR nach 2017 übertragen.

Zur Abwicklung der einzelnen Investitionsvorhaben sind im Rechenschaftsbericht, den Teilfinanzrechnungen sowie in der als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten „Übersicht über die Abwicklung des Finanzhaushaltes einschließlich der Ermächtigungsübertragungen nach 2017“ weitere detaillierte Erläuterungen enthalten.

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 6.853.750 EUR geplant. Die Summe der tatsächlich eingezahlten Beträge beläuft sich auf 5.405.301 EUR und ist um 1.448.449 EUR niedriger als der fortgeschriebene Planwert.

#### **6.4.4 Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit**

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2016 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 13.908.185 EUR sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 8.395.110 EUR zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 5.513.074 EUR.

#### **6.4.5 Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen**

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie die mit der Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten verbundenen Zahlungsvorgänge. Die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten sind keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, da sie lediglich den Bestand der Flüssigen Mittel (Kassenbestand) verändern (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO).

In diesem Bereich weist das Jahr 2016 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 5.667.663 EUR aus.

#### **6.4.6 Teilfinanzrechnungen**

Gemäß § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Dabei sind den Werten der Teilfinanzrechnungen die fortgeschriebenen Planansätze gegenüberzustellen.

Nach Überprüfung stimmen die ausgewiesenen Summenergebnisse der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung überein. Die Teilfinanzrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung übernommen und lagen dem Jahresabschluss für den Investitionsbereich bei.



## **7 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **7.1 Jahresabschluss**

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat den Jahresabschluss 2016 in seiner Sitzung am 30.10.2017 gemäß § 112 Abs. 9 HGO aufgestellt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden in ausreichendem Maße Rückstellungen gebildet.

### **7.2 Anhang**

Der Anhang enthält gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Erläuterungen zur Vermögensrechnung stimmen mit den Daten der beiliegenden Übersichten über den Stand des Anlagevermögens, der Forderungen, der Rücklagen, der Sonderposten, der Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten überein. Daneben enthält der Anhang noch weitere Übersichten zu den in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie zu den Haftungsverhältnissen und Fremden Finanzmitteln.

Die vom Landkreis Gießen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang erläutert. Dabei wurden aus Gründen der Bilanzkontinuität die seitherigen Festlegungen und Kriterien zur Bewertung beibehalten. Lediglich im Rahmen der Abschlussarbeiten 2016 wurden notwendige kleinere Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen.

### **7.3 Rechenschaftsbericht**

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern, sofern dies nicht bereits im Anhang zum Jahresabschluss erfolgt ist.

Nach Überprüfung wurden im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen. Die gegebenen Erläuterungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Des Weiteren wurde eine Prognose über die zukünftige Entwicklung im Rechenschaftsbericht abgegeben.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Gießen. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### **7.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

#### **7.5 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsgrundlagen mit Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

Auf die Ausführungen des Landkreises Gießen im Anhang und Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

## **8 Prüfungsvermerk und Schlussbemerkungen**

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2016 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und dem Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Gießen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kreisausschusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2016 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Gießen vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Gießen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schlussbemerkungen:

Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Kreisausschuss dem Kreistag des Landkreises Gießen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es dem Kreistag, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Kreisausschusses zu treffen.

Gießen, den 06.03.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S Bieker', with a long horizontal stroke extending to the right.

Sven Bieker  
Leiter der Revision

## **9 Anlagen zum Prüfungsbericht**

Dem Schlussbericht werden folgende Anlagen vom FD Finanzen beigefügt, die gleichzeitig Bestandteil des Schlussberichtes sind:

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilergebnisrechnungen
- Teilfinanzrechnungen
- Rechenschaftsbericht
- Anhang